

4581/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kier, Schmidt, Partnerinnen und Partner haben am 17.09.1998 unter Nr. 4856/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Datenabgleich zwecks Verwaltungsstrafverfahren durch Gendarmeriebeamte" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- “1. Ist Ihnen die Vorgangsweise des Gendarmeriepostens Wörgl bekannt? Wenn ja, halten Sie sie für gesetzeskonform?
- 2. Bei welchen Bezirkshauptmannschaften bzw. bei welchen Bundespolizeidirektionen werden Datenabgleiche der oben beschriebenen Art durchgeführt?
- 3. Wie oft und durch welche Organisationseinheiten erfolgten bisher solche Datenabgleiche zwecks Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens?
- 4. Wie viele Personen waren bisher davon betroffen?
- 5. Ist die lückenlose Dokumentation solcher Datenabgleiche - unabhängig davon ob sie erfolgreich sind oder nicht - sichergestellt? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?
- 6. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dieser Vorgang des Datenabgleichs?
- 7. Was werden Sie unternehmen daß rechtswidrige Datenabgleiche in Zukunft verhindert werden?
- 8. Welche Maßnahmen ergreifen Sie gegenüber Behörden, die gesetzeswidrig solche Datenabgleiche durchführen?”

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Nach den mir vorliegenden Informationen handelt es sich beim Vorgehen des Gendarmeriepostens Wörgl um eine nur von dieser Dienststelle gepflogene Vorgangsweise, an deren Rechtmäßigkeit ich keine Zweifel hege. Beamte dieses Gendarmeriepostens führten ursprünglich aufgrund konkreter Einzelaufträge der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Kufstein Wohnsitzerhebungen und Überprüfungen im Sinne des § 42 Abs. 1 KFG durch; dem liegt der mit dem Hauptwohnsitzgesetz, BGB1.Nr. 505/1994, festgelegte Grundsatz der Zentrierung wohnsitzbezogener behördlicher Bewilligungen auf den Hauptwohnsitz zugrunde. Es wurden daher bei den Meldebehörden die hiezu erforderlichen Auskünfte eingeholt, um festzustellen, ob die Zulassung gesetzeskonform am Hauptwohnsitz erfolgte.

Aufgrund der bei diesen Überprüfungen immer wieder festgestellten Diskrepanzen holte der Gendarmerieposten Wörgl in weiterer Folge eigeninitiativ bei der Meldebehörde Meldedaten ein, um sie mit den korrespondierenden Daten aus der Kraftfahrzeugevidenz zu vergleichen. Sowohl die Übermittlung von Meldedaten als auch die Auskunftserteilung aus dem Kraftfahrzeugcentralregister an Organe der Bundesgendarmerie ist gesetzlich gedeckt (§ 20 Abs. 2 MeldeG; § 47 Abs. 4 KFG).

Zu den Fragen 2,3 und 4:

Ein genereller Datenabgleich im Sinne der Fragestellung findet bei Bezirkshauptmannschaften und Bundespolizeidirektionen nicht statt. Bei der durch den Gendarmerieposten Wörgl praktizierten Vorgangsweise wurden insgesamt 20 Personen überprüft. Daraus resultierten fünf Anzeigen wegen Übertretung nach § 42 Abs. 1 KFG.

Zu Frage 5:

Bei dem dargelegten Vorgang kommt es lediglich zu zwei Übermittlungen, und zwar aus dem Melderegister der jeweiligen Meldebehörde und dem Kraftfahrzeugcentralregister des Bundesministeriums für Inneres. Soweit der Bürgermeister als Meldebehörde das Melderegister automationsunterstützt führt, fällt die Verantwortung für die Einhaltung der

Verpflichtung zur Protokollierung der Datenübermittlung (nach § 20 Abs. 3 MeldeG) in den Vollziehungsbereich der Länder. Sämtliche Datenübermittlungen aus dem vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 47 Abs. 4 KFG geführten - Kraftfahrzeugcentralregister werden protokolliert. Eine gesetzliche Verpflichtung, den Vergleich des Ergebnisses zweier Übermittlungen zu protokollieren, besteht insbesondere dann nicht, wenn dieser Vergleich nicht automationsunterstützt erfolgt.

Zu Frage 6:

Die Weitergabe der Meldedaten durch die Meldebehörde an die Organe der Bundesgendarmerie erfolgt auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 MeldeG. Demnach sind den Organen der Gebietskörperschaften auf Verlangen die im Melderegister enthaltenen Meldedaten zu übermitteln, sofern diese für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Gemäß § 123 Abs. 2 lit b KFG hat die Bundesgendarmerie an der Vollziehung des Kraftfahrgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden und den Landeshauptmann durch Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken. Gemäß § 47 Abs. 4 KFG sind den Dienststellen der Bundesgendarmerie Auskünfte aus der zentralen Kraftfahrzeugevidenz für Zwecke eines Verwaltungsstrafverfahrens zu erteilen.

Zu den Fragen 7 und 8:

Da keine gesetzwidrigen Datenabgleiche erfolgt sind, besteht derzeit auch keinerlei Handlungsbedarf.